Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/0132(COD)

19.3.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 bis 37

Entwurf für ein aktualisiertes Mandat
Jorge Buxadé Villalba
(PE597.620v02-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0614 – C8-0179/2016 – 2016/0132(COD))

Änderungsantrag 1
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d, e und g, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d, e und g, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe ***a und*** c und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,

Or. en

Begründung

Rechtsgrundlage für die Elemente im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und dem Austausch relevanter Informationen zu Strafverfolgungszwecken (vorläufige Einigung – gelber Teil)

Änderungsantrag 2
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5ba) Zur Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] festgelegten Aufgaben ist es außerdem erforderlich, dass die ständige Reserve der europäischen Grenz- und Küstenwache Zugang zu Eurodac hat, um Daten über eine eigene technische Schnittstelle abzurufen, die von eu-LISA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickelt und gepflegt werden sollte. Die operativen Erfahrungen aus früheren

Einsätzen von Bediensteten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zeigen, welche Schwierigkeiten die Mitglieder der Teams in rechtlicher, technischer und praktischer Hinsicht bei der Nutzung nationaler IT-Systeme oder Schnittstellen für den Zugang zu Eurodac hatten. Um ihre operative Unterstützung und Kapazität zu maximieren, sollte sich die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache auf ihre eigenen Kapazitäten stützen können, zu denen auch ordnungsgemäß funktionierende IT-Systeme gehören.

Ia **Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (*ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1*).**

Or. en

Änderungsantrag 3
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel - Nummer 2 - Erwägung 5c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) Ebenso ist es für ***das Management*** der irregulären Migration notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß	(5c) Ebenso ist es für ***die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle*** der irregulären Migration notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von ***einschlägigen Datenbanken der Union, insbesondere*** Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS**,** des Visa-Informationssystems (VIS) ***und des Schengener Informationssystem*** systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden

der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.“	Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 4
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 3 – Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) „Hierzu ist es notwendig, ein System mit der Bezeichnung ‚Eurodac‘ einzurichten, das aus einem Zentralsystem und aus dem durch die Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten, der als eine automatisierte Zentraldatenbank für biometrische Daten betrieben wird, sowie aus elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und letzteren [dem Zentralsystem und dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten] (im Folgenden „Kommunikationsinfrastruktur“) besteht.“	(6) „Hierzu ist es notwendig, ein System mit der Bezeichnung ‚Eurodac‘ einzurichten, das aus einem Zentralsystem und aus dem durch die Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten, der als eine automatisierte Zentraldatenbank für biometrische ***und alphanumerische*** Daten betrieben wird, sowie aus elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und letzteren [dem Zentralsystem und dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten] (im Folgenden „Kommunikationsinfrastruktur“) besteht.“

Or. en

Änderungsantrag 5
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel - Nummer 5 - Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) „Damit Eurodac wirksam zur Kontrolle der ***irregulären Migration*** und zur Aufdeckung von Sekundärbewegungen in der ***EU*** beitragen kann, ist es darüber hinaus notwendig, dass das System neben den Anträgen auch Antragsteller zählen kann, indem es alle Datensätze, die einer Person entsprechen, unabhängig von ihrer Kategorie in einer Sequenz miteinander verknüpft.“	(14) Damit Eurodac wirksam zur Kontrolle der ***illegalen Zuwanderung in die Union*** und zur Aufdeckung von Sekundärbewegungen in der ***Union*** beitragen kann, ist es darüber hinaus notwendig, dass das System neben den Anträgen auch Antragsteller zählen kann, indem es alle Datensätze, die einer Person entsprechen, unabhängig von ihrer Kategorie in einer Sequenz miteinander verknüpft.“

Or. en

Änderungsantrag 6
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die Kontrolle der ***irregulären*** Zuwanderung in die Union und die Aufdeckung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser zu erleichtern, um die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen festzulegen;	(c) die Kontrolle der ***illegalen*** Zuwanderung in die Union und die Aufdeckung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser zu erleichtern, um die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen festzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 7
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) die Bedingungen festzulegen, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) den Abgleich von biometrischen oder alphanumerischen Daten mit den im Zentralsystem gespeicherten Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beantragen können;	(d) die Bedingungen festzulegen, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) den Abgleich von biometrischen oder alphanumerischen Daten mit den im Zentralsystem ***und dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR)*** gespeicherten Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beantragen können;

Or. en

Änderungsantrag 8
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 9 - Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Unbeschadet der Verarbeitung der für Eurodac bestimmten Daten durch den Herkunftsmitgliedstaat in nach seinem nationalen Recht eingerichteten Datenbanken dürfen die biometrischen Daten und andere personenbezogene Daten nur für die in dieser Verordnung***,*** in ***der Verordnung*** (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***und*** in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung] genannten Zwecke in Eurodac verarbeitet werden.“;	2. Unbeschadet der Verarbeitung der für Eurodac bestimmten Daten durch den Herkunftsmitgliedstaat in nach seinem nationalen Recht eingerichteten Datenbanken dürfen die biometrischen Daten und andere personenbezogene Daten nur für die in dieser Verordnung ***und*** in ***den Verordnungen*** (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement]***,*** in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung]***, (EU) 2019/818, (EU) XXX/XXX [VIS-Verordnung] und (EU) 2018/1240***.genannten Zwecke in Eurodac verarbeitet werden.“;

Or. en

Änderungsantrag 9
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 -a (neu) – Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) „neu angesiedelter Drittstaatsangehöriger oder Staatenlose“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der nach einem Neuansiedlungsverfahren nach nationalem Recht oder gemäß [Verordnung (EU) XXX/XXX] in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Neuansiedlung einreist;

Or. en

Änderungsantrag 10
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 11 - Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz miteinander verknüpft. Wenn ***eine Abfrage anhand der Fingerabdrücke aus dem Datensatz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durchgeführt*** und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von ***Fingerabdrücken*** aus einem anderen Datensatz erzielt wird, der demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des ***Fingerabdruckabgleichs*** miteinander. ***Falls erforderlich,*** wird der Abgleich der ***Fingerabdrücke*** von einem ***Fingerabdruckexperten*** nach Artikel 26 überprüft und ***gegebenenfalls bestätigt***.	6. Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz miteinander verknüpft. Wenn ***ein automatischer Abgleich in Übereinstimmung mit den Artikeln 15 und 16 durchgeführt wird*** und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von ***Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten oder nur von Gesichtsbilddaten*** aus einem anderen Datensatz erzielt wird, der demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des ***Abgleichs*** miteinander. ***Das Ergebnis des Abgleichs wird*** nach Artikel 26 ***Absätze 4 und 5 abgeglichen*** und von

Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird.	einem ***Experten*** überprüft. Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 11
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8ca
	Zugang zu Eurodac seitens der ständigen Reserve der europäischen Grenz- und Küstenwache
	Zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EU) 2019/1896 festgelegten Aufgaben, insbesondere der in Artikel 55 Absatz 7 Buchstaben a und g der genannten Verordnung genannten Aufgaben, die Durchführungsbefugnisse erfordern, und zur Bereitstellung operativer Unterstützung für die Durchführung der [Verordnung (EU) XXX/XXX] [Screening-Verordnung] haben die Mitglieder der Teams im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/1896 Zugang zu Eurodac.
	Die Mitglieder der Teams haben Zugang zu Eurodac und können es über eine eigene technische Schnittstelle konsultieren, die von eu-LISA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickelt und gepflegt wird. Eine solche technische Schnittstelle muss einen Eigenkontroll- und Protokollierungsmechanismus enthalten, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Einhaltung

der Datenschutzanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Dieser neue Artikel verdeutlicht die Verfahren des Zugangs von Frontex zu Eurodac, der auf die Teammitglieder der Europäischen Grenz- und Küstenwache (ständige Reserve) zur Durchführung der ihnen vom EU-Gesetzgeber übertragenen Aufgaben beschränkt ist. Dieser neue Artikel folgt dem Ansatz, den der EU-Gesetzgeber für den Zugang der EBCG-Teams zum SIS (vgl. Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1861) und zum VIS (vgl. Kompromisstext zur neuen VIS-Verordnung, Artikel 45d und Artikel 45e) gewählt hat, wonach die Agentur ihre eigene Infrastruktur, Schnittstelle oder ihren eigenen Zugangspunkt zum EU-Informationssystem entwickeln muss.

Änderungsantrag 12
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. eu-LISA erstellt monatlich eine Statistik über die Arbeit des Zentralsystems, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:	1. eu-LISA erstellt monatlich eine Statistik über die Arbeit des Zentralsystems ***und des CIR***, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:

Or. en

Änderungsantrag 13
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Zahl der abgelehnten Antragsteller, die durch den in Artikel 4 Absatz 6 genannten Verknüpfungsprozess gemäß Artikel 12 Buchstabe ***za*** ermittelt wurde;	(b) die Zahl der abgelehnten Antragsteller, die durch den in Artikel 4 Absatz 6 genannten Verknüpfungsprozess gemäß Artikel 12 Buchstabe ***x*** ermittelt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 14
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS und dem Einreise-/Ausreisesystem zurückgreifen.	3. Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS**,** dem Einreise-/Ausreisesystem und ***dem Schengener Informationssystem*** zurückgreifen.

Or. en

Begründung

Die systemübergreifende Analyse wird eine kritische Funktion des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken (CRRS) sein, die in den Interoperabilitätsverordnungen festgelegt ist. Diese systemübergreifende Analyse ist nur dann vollständig, wenn einschlägige SIS-Statistiken berücksichtigt werden, insbesondere die SIS-Ausschreibungen, die auf der Grundlage von Rückführungsentscheidungen erfolgen. Dies alles sollte zu einer genaueren Analyse führen, die zu mehr evidenzbasierten operativen und politischen Entscheidungen führt.

Änderungsantrag 15
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Statistiken werden der Kommission, der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten	Diese Statistiken werden der Kommission, ***den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Stellen der Union, insbesondere*** der [Asylagentur der

zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Inhalt der monatlichen systemübergreifenden Statistiken fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 41a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten ***und Europol*** zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Inhalt der monatlichen systemübergreifenden Statistiken fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 41a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Die systemübergreifenden Statistiken sollten den zuständigen JI-Agenturen, einschließlich Europol, zur Verfügung stehen. Insbesondere könnten diese Statistiken Europol wertvolle Informationen liefern und dazu dienen, kriminelle Netze, die an Schleuserkriminalität und Menschenhandel beteiligt sind, aufzuspüren und zu zerschlagen.

Änderungsantrag 16
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 13 - Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung und macht sie auf Antrag auch einem Mitgliedstaat und der [Asylagentur der Europäischen Union] verfügbar.	4. eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung und macht sie auf Antrag auch einem Mitgliedstaat und ***den zuständigen Stellen der Union, insbesondere*** der [Asylagentur der Europäischen Union]***, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Europol*** verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 17
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 13 - Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. eu-LISA speichert die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Daten, welche nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen dürfen, zu Forschungs- und Analysezwecken, ***um den in Absatz 3 genannten Behörden zu ermöglichen, im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818 anpassbare Berichte und Statistiken abzurufen***.	5. eu-LISA speichert die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Daten, welche nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen dürfen, zu Forschungs- und Analysezwecken.

Or. en

Begründung

Dies wird durch Artikel 9 Absatz 6 bereits abgedeckt.

Änderungsantrag 18
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 13 - Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. eu-LISA, die Kommission, die ***[Asylagentur der Europäischen Union]*** und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818. Zugang kann auch berechtigten Benutzern ***anderer*** Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres gewährt werden, wenn dieser Zugang für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang ist.**";**	6. eu-LISA, die Kommission und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818. Zugang kann auch berechtigten Benutzern ***der zuständigen*** Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres**, *insbesondere der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Europol,*** gewährt werden, wenn dieser Zugang für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang ist.

Änderungsantrag 19
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens sechs Jahre alt ist, die biometrischen Daten ***während des Screenings nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder, falls die biometrischen Daten nicht während des Screenings erfasst werden konnten oder der Antragsteller nicht der Screening-Pflicht unterlag,*** nach der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 ***Buchstaben c bis p der vorliegenden Verordnung*** aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.	1. Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens sechs Jahre alt ist, die biometrischen Daten***:***
	(a) nach der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]***; oder***
	(b) bei der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, wenn der Antrag an einer Grenzübergangsstelle oder in einer Transitzone von einer Person gestellt wird, die die Einreisebedingungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt.
	Jeder Mitgliedstaat übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Absatz 1 aufgeführten Daten so bald wie

möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten ***des Antragstellers auf internationalen Schutz*** an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.

Or. en

Änderungsantrag 20
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, in denen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] Anwendung findet und die Person während des Screenings internationalen Schutz beantragt, verwendet jeder Mitgliedstaat für jede Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und mindestens sechs Jahre alt ist, die beim Screening erfassten biometrischen Daten und übermittelt diese spätestens 72 Stunden nach der Registrierung des Antrags gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p dieser Verordnung genannten Daten an das Zentralsystems sowie gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 21
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 14 - Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.	3. Die biometrischen ***und alphanumerischen*** Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

Or. en

Begründung

Dieser Vorschlag enthält eine wichtige Ergänzung, nämlich die Übermittlung relevanter alphanumerischer Daten der Asylbewerber oder illegalen Einwanderer an Eurodac. Dieser Änderungsantrag würde den Aufnahmemitgliedstaat in Zukunft besser unterstützen, indem er im Namen der zuständigen Behörde nicht nur die biometrischen, sondern auch die alphanumerischen Daten übermittelt, die im Rahmen desselben TCN-Screening-Prozesses erhoben werden sollten.

Änderungsantrag 22
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhält, gleichzeitig mit oder nach der Festnahme einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist dieser Mitgliedstaat nicht von der Verpflichtung entbunden, die biometrischen Daten dieses Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Artikel 14 zu erfassen und zu

speichern.

Or. en

Änderungsantrag 23
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurde, zum Zeitpunkt des Aufgreifens oder danach einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist der aufgreifende Mitgliedstaat nicht von der Verpflichtung entbunden, die biometrischen Daten dieses Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Artikel 13 zu erfassen und zu speichern.

Or. en

Änderungsantrag 24
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 14 - Artikel 10 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4c. In den in den Absätzen 4a und 4b des vorliegenden Artikels genannten Fällen verwenden die Mitgliedstaaten die nach den Artikeln 13 und 14 erfassten biometrischen Daten zur Übermittlung an das Zentralsystem und im CIR gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels weiter.

Or. en

Änderungsantrag 25
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Zentralsystem sowie gegebenenfalls im CIR werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:	Im Zentralsystem sowie gegebenenfalls im CIR werden ***in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2*** ausschließlich folgende Daten gespeichert:

Or. en

Änderungsantrag 26
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 — Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(o) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR***;***	(o) ***das*** Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls ***in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2*** an den CIR***:***

Or. en

Änderungsantrag 27
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16a (neu) – Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Erfassung und Übermittlung von Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten
	1. Jeder Mitgliedstaat erfasst von

jedem neu angesiedelten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der mindestens sechs Jahre alt ist, bei deren Ankunft in seinem Hoheitsgebiet umgehend den Abdruck aller Finger und ein Gesichtsbild und übermittelt diese Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten zusammen mit den anderen in Artikel 10 der Verordnung (EU) .../... aufgeführten Daten an das Zentralsystem.

Die Nichteinhaltung der Anforderung, umgehend den Abdruck aller Finger und ein Gesichtsbild zu erfassen, entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, die Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten zu erfassen und an das Zentralsystem zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Mitgliedstaat der Neuansiedlung erneut die Fingerabdrücke des Antragstellers ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens aber 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.

2. In Fällen, in denen es aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der betreffenden Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht möglich ist, die Fingerabdrücke oder ein Gesichtsbild oder beides von einem neu angesiedelten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zu erfassen, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, abweichend von Absatz 1 so bald wie möglich, spätestens aber 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, die Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten zu erfassen und zu übermitteln.

Or. en

Begründung

Wiedereinführung des Standpunkts des Parlaments zu dieser in Eurodac zu registrierenden

Personenkategorie. Weitere Erläuterungen sind in der Begründung des Berichterstatters enthalten.

Änderungsantrag 28
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 b (neu) – Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12b
	Datenspeicherung
	Im Zentralsystem werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:
	(a) Fingerabdruckdaten
	(b) ein Gesichtsbild;
	(c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und frühere(r) Name(n) sowie Aliasnamen, gegebenenfalls in einem anderen Datensatz;
	(d) Staatsangehörigkeit(en);
	(e) Geburtsort und Geburtsdatum
	(f) Mitgliedstaat der Neuansiedlung, Ort und Zeitpunkt, zu dem die Person registriert wurde;
	(g) Geschlecht;
	(h) gegebenenfalls Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Gültigkeitsdauer des Dokuments
	(i) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer
	(j) Zeitpunkt der Erfassung der Fingerabdrücke und/oder des Gesichtsbilds
	(k) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem
	(l) Benutzerkennwort

Or. en

Änderungsantrag 29
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum des Aufgreifens, an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1, die nicht zurückgewiesen wurden:	2. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum des Aufgreifens, an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls ***in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2*** an den CIR die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1, die nicht zurückgewiesen wurden:

Or. en

Änderungsantrag 30
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 17 - Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.	7. Die biometrischen ***und alphanumerischen*** Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

Or. en

Begründung

Dieser Vorschlag enthält eine wichtige Ergänzung, nämlich die Übermittlung relevanter alphanumerischer Daten der Asylbewerber oder illegalen Einwanderer an Eurodac. Dieser Änderungsantrag würde den Aufnahmemitgliedstaat in Zukunft besser unterstützen, indem er im Namen der zuständigen Behörde nicht nur die biometrischen, sondern auch die alphanumerischen Daten übermittelt, die im Rahmen desselben TCN-Screening-Prozesses erhoben werden sollten.

Änderungsantrag 31
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden, nachdem festgestellt wurde, dass sich der betreffende Drittstaatsangehörige oder Staatenlose illegal aufhält, an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR die folgenden Daten zu allen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1:	2. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden, nachdem festgestellt wurde, dass sich der betreffende Drittstaatsangehörige oder Staatenlose illegal aufhält, an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR ***in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2*** die folgenden Daten zu allen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1:

Or. en

Änderungsantrag 32
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Nummer 19 – Kapitel IVa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Nach Artikel 14 wird das folgende Kapitel eingefügt:	***entfällt***
„KAPITEL IVa	*(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten*

Text erforderlich machen.)

Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft werden

Artikel 14a

Erfassung und Übermittlung biometrischer Daten

1. Jeder Mitgliedstaat erfasst unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde.

2. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausschiffung, die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1 an das Zentralsystem und gegebenenfalls an den CIR:

(a) Fingerabdruckdaten

(b) ein Gesichtsbild;

(c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und frühere(r) Name(n) sowie Aliasnamen, gegebenenfalls in einem anderen Datensatz;

(d) Staatsangehörigkeit(en);

(e) Geburtsdatum;

(f) Geburtsort;

(g) Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum der Ausschiffung;

(h) Geschlecht;

(i) Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments (soweit bekannt); aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und des Dokuments;

(j) soweit verfügbar eine eingescannte

Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;

(k) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer

(l) Datum der Erfassung der biometrischen Daten;

(m) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR;

(n) Benutzerkennwort

(o) gegebenenfalls gemäß Absatz 6 das Datum, an dem die betroffene Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde;

(p) Übernahmemitgliedstaat gemäß Artikel 14b Absatz 1;

(q) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde;

(r) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.

4. Die Nichteinhaltung der in Absatz 2 genannten Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der in Absatz 1 genannten ausgeschifften Personen ab

und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.

5. Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der aufgegriffenen Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine biometrischen Daten dieser Person erfasst werden können, von dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese biometrischen Daten erfasst und übermittelt.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden in Absatz 2 um maximal weitere 48 Stunden verlängern, um ihre nationalen Notfallpläne durchzuführen.

6. Sobald der Herkunftsmitgliedstaat sichergestellt hat, dass die betroffene Person, deren Daten gemäß Absatz 1 in Eurodac gespeichert wurden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, aktualisiert er den gemäß Absatz 2 gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person durch Hinzufügung des Datums ihrer Abschiebung oder des Datums, an dem sie das Hoheitsgebiet verlassen hat.

7. Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

8. Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.

9. Ein Datensatz nach Absatz 1 gilt als für die Zwecke von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 818/2019 erstellt, sobald alle in den Buchstaben a bis f und h genannten Daten erfasst worden sind.“

Or. en

Begründung

Das Einfügen dieses Kapitels würde eine neue Kategorie schaffen, der es an substanzieller Begründung mangelt und die letztlich einen Anreiz schaffen würde. Personen, die nach einer Such- und Rettungsaktion aufgegriffen werden, sollten, wie es derzeit der Fall ist, als Personen registriert werden, die illegal die Grenze überqueren.

Änderungsantrag 33
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 21 Buchstabe -a (neu) - Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Für die Zwecke gemäß Artikel 12a wird jeder Datensatz zu einem neu angesiedelten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke fünf Jahre im Zentralsystem aufbewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 34
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 21 Buchstabe b – Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3a genannten Aufbewahrungsfristen werden die Daten der betroffenen Personen aus dem Zentralsystem sowie gegebenenfalls dem CIR gelöscht.;	4. Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3a genannten Aufbewahrungsfristen werden die Daten der betroffenen Personen ***automatisch*** aus dem Zentralsystem sowie gegebenenfalls dem CIR gelöscht.;

Or. en

Änderungsantrag 35
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Einleitender Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Markierung und Sperrung von Daten	Datenmarkierung

Or. en

Änderungsantrag 36
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 22 - Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, deren Daten gemäß Artikel 12 zuvor im Zentralsystem sowie gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 für Datenübermittlungszwecke nach den Artikeln 15 und 16 im Zentralsystem	1. Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, deren Daten gemäß Artikel 12 zuvor im Zentralsystem sowie gegebenenfalls ***in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2*** im CIR gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 für Datenübermittlungszwecke nach den

gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren ferner die entsprechenden Datensätze.	Artikeln 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren ferner die entsprechenden Datensätze.

Or. en

Änderungsantrag 37
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil - Nummer 22 - Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, die im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR erfasst und gemäß Absatz 1 markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d solange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis sie automatisch aus dem Zentralsystem und gegebenenfalls dem CIR gemäß Artikel 17 Absatz 4 gelöscht werden.	2. Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, die im Zentralsystem und gegebenenfalls ***in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2*** im CIR erfasst und gemäß Absatz 1 markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d solange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis sie automatisch aus dem Zentralsystem und gegebenenfalls dem CIR gemäß Artikel 17 Absatz 4 gelöscht werden.

Or. en